

# Deutsche Erbschaftsteuer der der in Thailand lebenden Residenten



Dipl-Betriebswirt (FH)

**Reiner Seel**

Steuerberater . Wirtschaftsprüfer

# Überblick / Inhalt

- Ausgangslage 3
- Erbfall und Erbfolge 4
- Erbschaftsteuerpflichtige Erwerbe § 2 ErbStG 5
- Besteuerung des steuerpflichtigen Erwerbs (1) und (2) 6-7
- Verfahrensfragen 8
- Exkurs DBA Deutschland / Schweiz (1) und (2) 9-10
- Erbfolge in Thailand 11
- Vermögensverwalter (executor) 12
- Beratungsaspekte 13
- Zusammenfassung / Ausblick 14
- Kontakt & Service 15

---

# Ausgangslage

- Erblasser / Familien - Philosophie : „Nach mir die Sintflut.....“
- Häufig fehlende Regelung zur Erbfolge (Deutschland und Ausland)
- Deutsches Finanzamt erfährt vom Todesfall...
- Klärung der wichtigsten Fragen zur Erbschaftsteuer
  - Unbeschränkte Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ErbStG
  - Beschränkte Steuerpflicht § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG
  - Inlandsvermögen nach § 121 BewG
  - Befreiungstatbestände
  - Erwerbsvorgänge in Thailand
- Prospektive Steuerplanung

# Erbfall und Erbfolge

- **Grundlagen im Zivilrecht § 1922 BGB: Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht das Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über**
  - **Gesetzliche Erbfolge: Ehegatte, Abkömmlinge des Erblassers**
  - **Testament: letztmalige Verfügung von Todes wegen, „Berliner Testament“: Ehegatten gegenseitig erbberechtigt**
  - **Erbvertrag § 1941 BGB:**
- **Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten § 1967 BGB:**
  - **Erblasserschulden (inkl. Steuerschulden!)**
  - **Pflichtteilsrechte, Auflagen, Vermächtnisse**
- **Ausschluss von der Erbschaft: Pflichtteilsansprüche zu prüfen**

# Erbschaftsteuerpflichtige Erwerbe § 2 ErbStG

Unbeschränkte Steuerpflicht § 2 Abs. 1 ErbStG liegt bei **Inländern** vor, bei

- dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes
- dem Schenker zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
- dem Erwerber zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer

Als Inländer gelten dabei im Wesentlichen Personen, die

- Im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, oder
- Als deutsche Staatsangehörige sich nicht länger als 5 Jahre im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben.

In anderen Fällen liegt beschränkte Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG vor, die sich sachlich auf den Vermögensanfall von **Inlandsvermögen** im Sinne des § 121 BewG bezieht.

# Besteuerung des steuerpflichtigen Erwerbs (1)

**Erbschaftsteuerliche Werte werden nach dem Bewertungsgesetz (BewG) auf den Zeitpunkt des Vermögensanfalls ermittelt.**

- **Inlandsvermögen:**

- Geldbestände, Bankguthaben: Nominalwert
- Wertpapiere: Kurswert
- 'steuerbefreites' Betriebsvermögen: Ertragwert
- Grundstücke: Sach-, Vergleichs- oder Ertragswert

- **Auslandsvermögen:**

- **Gemeiner Wert nach § 9 BewG** ist durch den Preis bestimmt, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (fair value Betrachtung). Es handelt sich um einen objektiven Wert; persönliche Verhältnisse bleiben unberücksichtigt.

# Besteuerung des steuerpflichtigen Erwerbs (2)

- Ermittlung des steuerpflichtigen Gesamtvermögens für den Erben / die Erbin oder die Gesamthand aller Erben
  - Vermögenswerte in Deutschland
  - Im Ausland (mit und ohne DBA Regelung)
- Bewertung des Vermögens nach dem Bewertungsgesetz (BewG)
- Abzug von Nachlassverbindlichkeiten (z.B. Darlehen, Steuerschulden)
- Abzug von Verbindlichkeiten aus dem Erbfall (Erbfallschulden)
- Gesamtvermögen ist auf den / die Erben quotaal aufzuteilen
- Persönliche Freibeträge (§ 16 ErbStG)
  - Unbeschränkte Steuerpflicht: Ehegatten Euro 500.000
  - Beschränkte Steuerpflicht: pauschal Euro 2.000,00 (!)
- Anwendung der Steuersätze (nach Steuerstaffelung)
- Festzusetzende Steuer (aufgeteilt nach Erben)

# Verfahrensfragen

- **Mitteilung / Meldung an die Erbschaftsteuerstelle**
  - Vom Erwerber selbst innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalls
  - Von Behörden, Amtsgerichte, Notare, Banken etc. (§ 33 ErbStG)
- **Gesetzliche Steuererklärungspflichten nach § 149 AO allerdings i. d. R. auf Anforderung der Erbschaftsteuerstelle zu erfüllen**
- **Erbschaftsteuererklärung kann von *jedem* Erben gefordert werden**
- **Vollumfängliche Auskunft- und Mitwirkungspflichten nach § 91 AO**
- **Sanktionen sind möglich, wenn Erklärung nicht abgegeben wird etc.)**
- **Steuerfestsetzung erfolgt durch Steuerbescheid (=Verwaltungsakt)**



# Exkurs: DBA Deutschland / Schweiz (1)

- Abkommen v. 28.09.1980 ist noch gültig (bis dato nicht revidiert)
- Kompetenz zur Erbschaftsteuer steht ausschließlich den 26 Kantonen zu.
- Zuständigkeit ist dort, wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.
- Steuerbefreiung für den überlebenden Ehegatten nach Schweizer Recht; dies gilt auch für die Abkömmlinge (Kinder) in den meisten Kantonen.
- Primäres Besteuerungsrecht wird nach der DBA - Regelung dem Wohnsitzstaat des Erblassers zugerechnet.
- Konkurrierende Besteuerungsrechte hat Deutschland in folgenden Fällen:
  - Der Erblasser hatte seit mindestens 5 Jahren im Todeszeitpunkt eine Wohnsitzstätte in Deutschland „Doppelwohnsitzfälle“ (Artikel 4 Abs. 3 DBA Erb)
  - Der Erblasser besaß innerhalb der letzten 10 Jahre vor Aufgabe seiner letzten Wohnsitzstätte in Deutschland, mindestens 5 Jahre eine solche, wobei sein Tod in dem Jahr, in welchem er über eine solche verfügte oder in den folgenden 5 Jahren eingetreten ist “Wegzugsfälle“ (Artikel 4 Abs. 4 DBA Erb)
  - Der Erwerber verfügte im Todeszeitpunkt über eine ständige Wohnstätte in Deutschland oder hatte dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort

# Exkurs: DBA Deutschland / Schweiz (2)

- Soweit demnach beide Vertragsstaaten ein Besteuerungsrecht haben, erfolgt die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf folgende Weise:
  - Anrechnungsmethode in Deutschland
  - Freistellungsmethode in der Schweiz
- Amtshilfe im Besteuerungsverfahren Deutschland / Schweiz
  - Es gilt (nur) eine kleine Amtshilfeklausel
  - Sie bezieht sich auf den Austausch von Informationen, die für die richtige Durchführung des Abkommens notwendig sind, z.B. Feststellungen zur konkurrierenden Besteuerung (Artikel 13 DBA Erb)
  - Keine abkommensrechtliche Grundlage für die Leistung von Vollstreckungshilfe, insbesondere in Fällen, dass das Nachlassvermögen nicht festgestellt werden kann oder bei nicht vorhandenem Vollstreckungssubstrat, z.B. Grundvermögen in Deutschland
- Neues Abkommen mit der Schweiz aus 2010.....
  - Sollte die Amtshilfe erweitern, wurde jedoch von deutscher Seite nicht ratifiziert

# Erbfolge in Thailand

- Verteilung des Nachlassvermögens im Einklang mit dem Thai Law
- Civil and Commercial Code (Section 1629)
- Erbberechtigte Personen
  - Abkömmlinge „Descendants“
  - Eltern
  - Bruder / Schwester
  - Großvater / Großmutter
  - Onkel und Tante
  - Ehefrau ist unwillkürlich berechtigt von ihrem Standesstatus
- Quoten
  - Ehefrau erhält *vorab* die Hälfte des gesamten Vermögens
  - Restverteilung an die Angehörigen
- Last Will (=Testament) sollte in der korrekten gesetzlichen Form sein, wenn er unterzeichnet, geändert oder aufgehoben wird.

# Vermögensverwalter

- Verwaltung der potenziellen Erbschaft bereits zu Lebzeiten
- Mögliche Verwalter: Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, die als Treuhänder fungieren
- Bestimmung einer Person Ihres Vertrauens (!)
- Verlässlichkeit, Kompetenz und Transparenz sind wichtig.
- Erstellen eines Vermögensverzeichnisses zum Zeitpunkt der Beauftragung durch den Vermögensinhaber
- Laufende Verwaltung und Überwachung des Vermögens
- Im Erbfall: Der Verwalter soll sicherstellen, dass
  - alles im Einklang mit dem letzten Willen steht.
  - die Vermögenswerte vollständig sind
  - sämtliche Schulden und Steuerrechnungen beglichen sind,
  - die verbleibenden Vermögenswerte an die korrekten Empfänger - im Einklang mit dem letzten Willen - verteilt werden.

# Beratungsaspekte

- Frühzeitig Kontakt zu einem Berater suchen, also bereits im Stadium von saisonalen Aufenthalten in Thailand
- Check: Erhaltung Inlandsstatus vs. beschränkte Steuerpflicht
- Bei Wegzug (nach Thailand):
  - Klären der Fragen zur Wegzugsbesteuerung
  - Erstellen eines steuerlichen Status - Ertrag- und Erbschaftsteuer
  - Auswirkungen auf beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht
  - Erstellen von Steuererklärungen (soweit anfallen)
  - Überschlägige Berechnung der Erbschaftsteuer
- Evaluierung des übrigen Auslands: z.B. Schweiz.
- Vermögenstransfer nach Thailand mit/ohne Erzielung von Einkommen
- Steuerplanung, z.B. soweit aktuell Einkünfte aus einer gewerblichen Beteiligung bezogen werden.
- Fragen zur Vermögensumschichtung mit Auswirkungen auf die Erbschaftsteuer
- Steuerfalle Betriebsvermögen § 13b ErbStG.... (Haltedauer, Lohnsummen Art der Steuerpflicht)

# Zusammenfassung & Ausblick

- Die deutsche Erbschaftsbesteuerung ist umfassend und länderübergreifend, wenn der Erblasser / die Erben – im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer – Inländer ist / sind bzw. als Inländer qualifiziert werden.
- Die Erbschaftsteuer bezieht sich grundsätzlich auf sämtliches in- und ausländisches Vermögen, d.h. auch das zurechenbare Vermögen in Thailand wird in das Gesamtvermögen einbezogen.
- Evtl. bestehende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit einzelnen Ländern sind zu beachten.
- In Thailand besteht keine Erbschaftsteuer, daher kann auch kein DBA einschlägig sein.
- Die Vermögensnachfolge in Thailand ist nach lokalem Recht zu bewirken, will der Erwerber den Vermögensübergang erlangen.
- Es empfiehlt sich die Bestellung eines Vermögensverwalters in Thailand sowie das Verfassen eines „Last will“ Dokument (=Testament)
- Bei beschränkter Steuerpflicht in Deutschland ist nur Inlandsvermögen für die Erbschaftsteuer relevant

# Kontakt & Service

## Reiner Seel

Steuerberater . Wirtschaftsprüfer

Berufliche Niederlassung  
10/97 The Trendy Building 6th Floor,  
Soi Sukhumvit 13, Klongtoey-Nua, Wattana  
Bangkok 10110, Thailand  
Tel.: 02 646 2514  
Fax 02 168 7744  
Email: [rseel.stb@gmail.com](mailto:rseel.stb@gmail.com)  
Web: [www.seel-th.com](http://www.seel-th.com)